



Bad Gastein, Jänner 2026

Werte Gäste!

Die Felsentherme Bad Gastein steht für Entspannung in einzigartiger Felskulisse auf 1.100 m Seehöhe. Die Anlage sollte den Gästen einen entspannten Aufenthalt unter Berücksichtigung von Sicherheits-, Ordnungs- und Hygieneaspekten ermöglichen.

Mit Erwerb einer Eintrittskarte für die Felsentherme Bad Gastein, deren Rechtsträger die Bad Gasteiner Gesundheits- und FelsenthermebetriebsgesmbH ist, schließen Sie einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die nachfolgende Badeordnung rechtsverbindlich als Vertragsinhalt.

1. Pflichten der Badeanstalt

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

(1) Die Felsentherme Bad Gastein ermöglicht den Gästen, die Anlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.

(2) Es ist weder dem Betreiber der Badeanlage noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des Badebesuchs etwaigen verbundenen, persönlichen gesundheitsbedingten Gefahren. Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Badegastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Felsentherme Bad Gastein gehörende Dritte.

(3) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

(4) Die Felsentherme Bad Gastein wird aus sicherheitstechnischen Gründen kameraüberwacht. Das Material wird für 72 Stunden auf einem lokalen Server gespeichert und darf nur im Bedarfsfall durch berechtigtes Personal (Polizei oder Geschäftsführung) ausgelesen werden.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

(1) Die Badeanstalt ist angehalten, den Besuch der Anlage während der durch Aushang oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen. Die Aufenthaltsdauer bezieht sich auf den erworbenen Tarif – im Falle einer Überschreitung wird ein entsprechender Betrag nachverrechnet.

(2) Das Ende der ausgehängten Öffnungszeiten wird mit einer Durchsage rechtzeitig verlautbart. Zum Zeitpunkt der Schließung sollten alle Gäste die Badeanlage verlassen haben. Die Badezeit endet somit 15 Min. vor der Schließzeit, zu diesem Zeitpunkt sollten die Umkleiden aufgesucht werden.

(3) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen ist für Besucher mit Wartezeiten zu rechnen.

(4) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren. Dies gilt vor allem für Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder berauschenden Mitteln stehen.

(5) Jedenfalls untersagt ist der Zutritt auch für Personen mit ansteckenden Krankheiten, Hautausschlägen, offenen Wunden oder anstoßerregenden Krankheiten. Bei anderen Krankheiten welche bedenklich erscheinen, ist im eigenen Interesse ein Arzt zu besuchen und ein Besuch der Therme abzuklären.

(6) Die Mitnahme von Tieren ist aus hygienischen Gründen strengstens untersagt. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei und der Rettungshunde sowie Blinden-, Assistenz- und Partnerhunde, soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

(1) Die Felsentherme Bad Gastein steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.

(2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Felsentherme Bad Gastein umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

(3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Felsentherme Bad Gastein kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnt und können erforderlichenfalls des Geländes ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes verwiesen werden. In besonderen Fällen kann ein dauerhaftes Besuchsverbot ausgesprochen werden. Dauer- und Mehrfachkarten können unter diesen Voraussetzungen einseitig durch den Rechtsträger gekündigt werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

(1) Kommt es zu einem Unfall, leitet die Felsentherme Bad Gastein mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren, unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

(2) Ein Erste Hilfe Koffer befindet sich beim Bademeister-Pult in der Erlebnistherme. Bei Unfällen ist jeder Thermengast lt. Gesetz verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Erste Hilfe zu leisten.

(3) Unfälle sind in jedem Fall dem Bademeister zu melden und entsprechend in einem Unfallprotokoll festzuhalten.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanlage mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr umgehend abzuwenden.

1.7. Besuch der Badeanlage durch Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderung haben selbst einzuschätzen, ob und inwieweit sie in der Lage sind, die jeweilige Badeanlage zu benützen. Sollten Menschen mit Behinderungen Unterstützung benötigen, kann das Bäderpersonal um Unterstützung ersucht werden, welche nach Situationsbeurteilung, Art des Ersuchens und nach Maßgabe der Kapazitäten zeitnah, vorrangig, umsichtig und serviceorientiert zu erfolgen hat.

1.8. Beaufsichtigung unmündiger und mündiger Minderjähriger und Nichtschwimmer

(1) Für die angemessene Aufsicht über unmündige und mündige Minderjährige und Nichtschwimmer haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die Obsorgeberechtigten, Angehörige oder entsprechende Aufsichts- oder Betreuungspersonen)

entsprechend zu sorgen. Bei Benutzung der Attraktionseinrichtungen gilt verstärkte Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände des Bäderbetreibers vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.

(2) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, sowie sonstige Verpflichtungen der Aufsichtspflichtigen bzw. Obsorgeberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Aufsichtspflichtigen bzw. Obsorgeberechtigten einzuhalten.

(3) Nichtschwimmer und Kinder bis 10 Jahren dürfen nur mit einer Begleit- und Aufsichtsperson die Badeanstalt betreten.

(4) Das Personal der Felsentherme Bad Gastein ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, unmündige und mündige Minderjährige und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

(5) Kinder (bis 15,9 Jahre) haben keinen Zutritt zur Saunalandschaft, außer aufgrund einer klar ausgewiesenen Angebotserweiterung (z.B. Familien-Samstag).

(6) Die Nutzung des Fitnessraums und des Solariums ist erst ab 18 Jahren erlaubt. Für den Fitnessraum kann durch die Zustimmung von Erziehungsberechtigten der Zutritt auch bereits ab 16 Jahren gewährt werden.

(7) Aus hygienischen Gründen haben Kleinkinder unter 3 Jahren eine Schwimmwindel zu tragen. Für Kinderwägen sind an der Thermenkasse Radüberzieher erhältlich, sodass die eigenen Kinderwägen in den Badebereich mitgenommen werden können.

1.9. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

(1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

(2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanlage das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

1.10. Haftung der Felsentherme Bad Gastein

(1) Die Felsentherme Bad Gastein haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Die Felsentherme Bad Gastein übernimmt keine Haftung für Schäden durch von Gästen mitgebrachte Gegenstände.

(2) Die Felsentherme Bad Gastein haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sprungturm, Sauna etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2.

(3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

(4) Bei winterlichen Verhältnissen kann es zu einem eingeschränkten Winterdienst auf den Außenflächen der Felsentherme Bad Gastein kommen. Die Benutzung der Außenanlagen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Anweisungen durch Personal ist Folge zu leisten.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten; Entgelte

(1) Die Benutzung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Preisliste zulässig. Die Preisliste ist Teil der Badeordnung. Grundsätzlich werden Eintrittskarten nicht zurückgenommen. Die Weitergabe von Eintrittskarten ist verboten, insbesondere sind Mehrfach- und Dauerkarten personenbezogen und nicht übertragbar.

(2) Die Eintrittsgebühr ist an der Thermenkasse zu entrichten (lt. Preisliste). Der Kassabeleg ist aufzubewahren und die Abrechnungsmodalität zu überprüfen. Spätere Reklamationen zu Tarifen oder auch Wechselgeld werden nicht anerkannt. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

(3) Für Dauerkarten (Dauerkarten, Jahreskarten, Saisonkarten u. ä.) ist ein mehrmaliger Zutritt pro Tag möglich. Für alle anderen Tarife gilt ein einmaliger Zutritt.

(4) Für Mehrfach- und Dauerkarten wird eine Kautions verlangt. Bei Verlust eines Datenträgers wird eine Pönale von € 100 verrechnet.

(5) Die Eintrittskarte, ausgegebene Schlüssel, Datenträger oder Wertkarten sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.

(6) Sämtliche Zusatzleistungen in der Felsentherme Bad Gastein (Konsumationen, Massagen etc.) werden bargeldlos über den Datenträger abgerechnet. Die Bezahlung erfolgt bei

Verlassen der Badeanlage. Gäste von direkt angebundenen Häusern, welche den Datenträger auch an der Hotelrezeption erwerben können, müssen vor Konsumation einen Geldwert an der Thermenkasse aufbuchen.

(7) Der Zutritt zur Anlage erfolgt mittels dem Datenträger über Drehkreuze. Der Datenträger ist während des Besuchs am Handgelenk oder zumindest gut sichtbar zu tragen. Bei Verlassen der Therme ist der Datenträger wieder an der Thermenkasse abzugeben (ausgenommen Mehrfach- und Dauerkarten).

(8) Der Datenträger gilt auch als Schlüssel zum Versperren der Spinde.

(9) Für zusätzliche Badeartikel (Bademantel, Badetücher, etc.) ist eine Leihgebühr lt. Preisliste zu entrichten. Eine missbräuchliche, unsachgemäße Verwendung oder Verlust der Artikel verpflichtet zu Schadenersatz.

(10) Der Erwerb eines Tickets gewährt keinen Anspruch auf die kostenlose Teilnahme von Zusatzangeboten und auch keine Sitz- oder Liegemöglichkeit inkl. Sonnenschirm.

2.2. Anweisungen des Personals der Badeanstalt

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

(2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sprungturm, Sauna) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.

(3) In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung macht sich der Gast des Hausfriedensbruches strafbar.

(4) Bei nahenden Unwettern ist den Anweisungen des Badepersonals zu folgen und gegebenenfalls die Außenschwimmbecken aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen.

2.3. Hygienebestimmungen

(1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet, bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden. Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

(2) Die Thermenanlage ist nur mit üblicher, hygienisch einwandfreier Badebekleidung (Badeanzug, Bikini, Badehose udgl.) zu benutzen.

(3) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Wir empfehlen das Tragen von rutschfesten Badeschuhen. Diese können auch an der Thermenkasse geliehen werden.

(4) Die Badeanlage darf nicht von Personen mit ansteckenden Krankheiten, die eine Gefahr für die Gesundheit anderer Badegäste darstellen könnte, besucht werden.

(5) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen gründlich zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.

(6) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt. Im Interesse der Reinhaltung des Badewassers ist sparsame Anwendung der Kosmetika erforderlich.

(7) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier, Zigarettenreste etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

(8) Aus hygienischen Gründen werden keine Wäscheschleudern aufgestellt.

(9) Rasieren, Haarfärben, Maniküre und Pediküre sind in der gesamten Anlage, in den Duschen und Garderoben, nicht erlaubt.

(10) Im Restaurant bestellte Speisen und Getränke dürfen nur im gekennzeichneten Bereich konsumiert werden. Im Restaurant (jener Teil, in dem auch externe Gäste Zutritt haben) sind eine angemessene Bekleidung (Bademantel, T-Shirt) und Badeschuhe zu tragen.

2.4. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

(1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.

(2) Die Verwendung von Sport- und Spielgeräten (wenn nicht durch die Thermenanlage zur Verfügung gestellt), Radioapparaten, Handys, Smartphones etc. ist untersagt. Die in öffentlichen Einrichtungen üblichen Anstandsregeln sind zu beachten.

(3) Fotografieren und Filmen von Personen innerhalb der Badeanlage ist ohne deren ausdrückliche Einwilligung strengstens verboten.

(4) Die in öffentlichen Einrichtungen geltenden üblichen Abstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sittenwidrigen, sexuellen und sonstigen anstößigen intimen Handlungen sind nicht gestattet und können mit Hausverbot (ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder) sowie Strafanzeige geahndet werden.

- (5) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (6) Alle Anlagen und Einrichtungen der Badeanlage dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen).
- (7) Zerbrechliche Gegenstände (Gefahr von Scherben, Splittern etc.) dürfen nicht in den Thermenbereich mitgebracht werden.
- (8) Das Rauchen ist ausdrücklich nur im Freien an gekennzeichneten Raucherplätzen gestattet.
- (9) Das Hineinspringen vom Beckenrand ist grundsätzlich in allen Bereichen, außer im Sportbecken, nicht gestattet.
- (10) Das Betreten von Technikräumen ist für Thermengäste verboten. Attraktionen dürfen nur durch Fachpersonal in Betrieb genommen werden.
- (11) Bei nahenden Unwettern sind die Außenschwimmbereiche aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen.

2.6. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Die im Bad angebotenen Zusatzeinrichtungen
- (2) Liegestühle und Bänke dürfen nicht reserviert werden. Jeder Gast darf eine Sitz- oder Liegefläche beanspruchen. Wird diese nicht benützt, ist eine längerfristige Reservierung durch Auflegen von Badetüchern, Taschen udgl. nicht gestattet. Das Personal ist angewiesen, bei Missachtung die Gegenstände zu entfernen.
- (3) Für mutwillige Beschädigung an Zusatzeinrichtungen ist Ersatz zu leisten.

2.7. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Für nicht sachgemäßes Versperren von Spinden und damit verbundene Schäden (Entwendung von Wertgegenständen) übernimmt die Felsentherme Bad Gastein keine Haftung. Geld, Wertgegenstände und Kostbarkeiten können in eigenen Wertschließfächern bei der Thermenkasse deponiert werden. Nur bei Verwahrung in Wertschließfächern wird die Haftung gemäß § 970 a ABGB bis € 550,- übernommen. Diebstähle sind unmittelbar an die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung zu melden.
- (2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben. Diese werden, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, verwahrt bzw. der Behörde übergeben.

(3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

2.8. Verzehr von Speisen, Alkohol und Getränken

- (1) Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden.
- (2) Die Benützung von Glaswaren ist im Barfußbereich untersagt.

2.9. Sonstiges

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt sofort zu melden.
- (2) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

